

Vereinsatzung Montessori-Fördergemeinschaft Penzberg e.V.

Neufassung beschlossen am 27.11.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Montessori-Fördergemeinschaft Penzberg e.V.“, und hat seinen Sitz in Penzberg
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der „ Montessori-Fördergemeinschaft Penzberg e.V.“ mit Sitz in Penzberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen Einrichtungen durch Betreiben von Montessori-Kindergartengruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet, deren Notwendigkeit zu belegen ist.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, von denen mindestens ein Kind in der Einrichtung betreut wird oder die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung 2023 in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
 - b) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Vereinsordnungen und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören.
 - c) Durch den Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Beiträge

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
2. Der Verein kann von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschiedliche Beiträge erheben.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
4. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

3. Der Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Richtlinien des Vereins
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - g) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - j) Die Mitgliederversammlung kann eine Kindergartenordnung erlassen, in der insbesondere folgende Punkte geregelt werden: Aufnahme neuer Familien, Probezeit, Buchungszeiten, Betreuungsschlüssel, Elternmitarbeit.
3. Der Vorstand hat mindestens jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt und das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich – auch per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Einladung ausschließlich per E-Mail erfolgt. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzuschicken. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
 5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, darunter dem ersten Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und eventuell einem weiteren Mitglied.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
b) Die Wahl des ersten und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist geheim.
c) Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Nachwahl, die für die restliche Amtszeit des Vorstandes gilt, bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in der Einrichtung tätigen Erziehern abzustimmen.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10 Beiräte

1. Pädagogischer Beirat

Der Vorstand kann sich einen pädagogischen Beirat, der aus drei Mitgliedern (vorzugsweise einem Erzieher, einem Vertreter der Elternschaft und einem Sachverständigen) besteht, wählen. Der pädagogische Beirat hat eine beratende Funktion.

2. Berater für Personalfragen

Der Vorstand kann sich einen Berater für Personalfragen wählen, der auf Wunsch des Vorstandes zu Vorstands- oder Teamsitzungen hinzugezogen werden kann. Der Berater für Personalfragen hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht oder Entscheidungsgewalt.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter zu bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf.
Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstands und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
2.
 - a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 14 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 1).
 - b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden.
 - d) Die Organe können ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
 - e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für die Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuell eigenen Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Montessori-Schule Penzberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.